

**Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung
für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung und die
erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen**

Vorbemerkungen

PC/Schreibmaschine oder Druckbuchstaben

Die Sicherheitserklärung steht als Word- und PDF-Dokument zur Verfügung und soll am PC ausgefüllt werden.

Andernfalls füllen Sie die Sicherheitserklärung bitte möglichst mit Schreibmaschine oder **in gut lesbaren Druckbuchstaben in schwarzer Farbe** (kein Bleistift) aus.

Anders ausgefüllte Vordrucke können aus Gründen der Datenverarbeitung nicht angenommen werden.

Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben

Die Sicherheitserklärung stellt die Grundlage Ihrer Sicherheitsüberprüfung dar. Ungenaue, unvollständige und unrichtige Angaben führen zu Rückfragen und zeitlichen Verzögerungen bei Ihrer Sicherheitsüberprüfung. Sie können auch zu negativen Schlussfolgerungen führen. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Jede Frage ist zu beantworten. Im Falle der Verneinung mit "Nein" oder "Keine", setzen Sie bitte im hierfür vorgesehenem Feld ein Kreuz. Wissentlich falsche Angaben können zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen. Benutzen Sie bitte das Feld Nr. 13 sowie bei Bedarf ein gesondertes Blatt, falls der vorgesehene Platz an der jeweiligen Stelle der Sicherheitserklärung nicht ausreicht oder wenn Sie ergänzende Angaben machen wollen.

Sie sind nicht verpflichtet, Angaben zu machen, durch die Sie sich oder Ihre/n Lebenspartner/in oder einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung der Gefahr der straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung aussetzen würden.

Es handelt sich hierbei um:

- die/den Verlobte/n,

- die Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- Personen, mit denen Sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren,

Wenn Sie von Ihrem Recht auf Nichtbeantwortung einer Frage Gebrauch machen wollen, ist es allerdings nicht zulässig, eine falsche Antwort zu geben, die Antwortfelder durchzustreichen oder leerzulassen. Vielmehr ist, je nachdem, ob Sie eine Frage ganz oder teilweise nicht beantworten wollen, einzusetzen "keine Angaben" oder "Im Übrigen keine Angaben".

Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Passbilder

Fügen Sie bitte ein aktuelles (nicht älter als zwei Jahre) Passbild bei.

Ihr Ansprechpartner

Für Fragen, insbesondere bei Sicherheitsproblemen, steht Ihnen die/der Geheimschutzbeauftragte oder die/der Sabotageschutzbeauftragte zur Verfügung; kreuzen Sie bitte Nr. 14 der Sicherheitserklärung an.

Rücksendung der Sicherheitserklärung

Senden Sie die ausgefüllte Sicherheitserklärung in verschlossenem Umschlag unmittelbar an den/die Geheimschutzbeauftragte/n oder den/die Sabotageschutzbeauftragte/n oder seine/n zuständige/n Mitarbeiter/in zurück oder geben Sie diese persönlich ab.

Mitteilung über das Ergebnis Ihrer Sicherheitsüberprüfung

Der/die Geheimschutzbeauftragte oder der/die Sabotageschutzbeauftragte unterrichtet Sie über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. Eine Begründungspflicht besteht nicht. Die Unterrichtung unterbleibt bei Bewerbern bei der Verfassungsschutzbehörde.

Hinweise zu einzelnen Nummern der Sicherheitserklärung

1.1 Angaben zu Ihrer Person

Name, ggf. frühere Namen

Ihr Nachname, fügen Sie früheren Namen bitte Zusätze wie "geb.", "geschieden" usw. hinzu (z.B. "geschiedene Maier").

Vorname(n) (Rufname unterstreichen)

Benutzen Sie bitte die sich aus der Geburtsurkunde ergebene Schreibweise (nicht verkürzte Aussprache verwenden).

Geburtsort, Kreis, Bundesland/Staat

Bitte geben Sie den Geburtsort in der Schreibweise der Geburtsurkunde an. Bei Änderungen des Ortsnamens (z.B. durch kommunale Gebietsreform) bitte die neue Ortsbezeichnung mit Postleitzahl in Klammern angeben; dies gilt nicht für Geburtsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Für Bundesland/Staat können amtliche Abkürzungen verwendet werden.

Staatsangehörigkeit (auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten)

Neben der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit sind auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten anzugeben. Fügen Sie ggf. bitte die Einbürgerungsurkunde und einen Nachweis über den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit bei (amtlich beglaubigte Kopien) oder legen Sie die Originale dem/der Geheimschutzbeauftragten oder dem/der Sabotageschutzbeauftragten vor.

Familienstand

Anzugeben ist der aktuelle Familienstand. Falls Sie aber eine/n Partner/in haben, mit dem/der Sie in einer auf Dauer angelegter Gemeinschaft leben, und Ihre Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden ist, sind an dieser Stelle der Sicherheitserklärung sowohl die Markierung für "auf Dauer angelegte Gemeinschaft" als auch die für "verheiratet" anzukreuzen.

Eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft ist eine zwischen einem Mann und einer Frau

oder zwischen gleichgeschlechtlichen Personen bestehende Lebensgemeinschaft, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, sich durch innere Bindungen auszeichnet und ein gegenseitiges Einstehen der Partner in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander begründet (Lebensgefährte/in). Ein wichtiges Indiz hierfür ist z.B. eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass - wie auch in der Ehe oder Lebenspartnerschaft - in einzelnen Bereichen getrennt gewirtschaftet wird.

Ausgeübter Beruf (bei Beamten: Amtsbezeichnung)

Geben Sie bitte den zurzeit ausgeübten (nicht den erlernten) Beruf an, und zwar möglichst genau (z.B. nicht nur "Angestellte/r", sondern "Bürokauffrau/mann").

Arbeitgeber (Anschrift)

Sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, geben Sie bitte die Beschäftigungsdienststelle an. Bei Ausbildung/Beschäftigung bei einer Filiale, Zweig- oder Außenstelle eines Arbeitgebers ist diese anzugeben.

Telefonnummer

Geben Sie bitte Ihre private und sofern vorhanden, Ihre dienstliche Telefonnummer an.

E-Mail-Adresse

Geben Sie bitte Ihre private und sofern vorhanden, Ihre dienstliche E-Mail-Adresse an.

1.2 Angaben zu Ihrer Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten

Falls Sie in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft leben und die Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden ist, sind hier und bei den folgenden Nummern die Daten der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten anzugeben. Zur Ehegattin/ zum Ehegatten sind in diesem Fall unter Nr.13 die Personalien (gemäß 1.2) nur anzugeben, wenn noch eine enge persönliche Beziehung besteht. Das Einverständnis ist durch dessen Unterschrift unter der Angabe unter Nr.13 zu dokumentieren.

Die Daten geschiedener oder verstorbener Ehegatten sind nicht anzugeben

1.4 Angaben zu Ihrem Vater / 1.5 Angaben zu Ihrer Mutter

Daneben sind unter Nr. 13 gegebenenfalls zusätzlich die Stief- oder Pflegeeltern anzugeben.

2 Wohnsitze/ Aufenthalte im Inland

Bestanden neben der Hauptwohnung auch Nebenwohnungen und/ oder andere Aufenthalte im Inland von längerer Dauer als zwei Monate, sind sowohl

- die Hauptwohnung als auch
- die Nebenwohnungen/weiteren Aufenthaltsorte

anzugeben. Machen Sie bitte lückenlose Angaben (mit Monat und Jahr). Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate im **Ausland** sind unter Nr. 3 anzugeben.

Wohnsitze oder Aufenthalte in **Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken** (siehe Anlage) sind unter Nr. 8.1 anzugeben.

3 Wohnsitze/ Aufenthalte im Ausland

Bestanden Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate im **Ausland**, sind diese anzugeben. Grundsätzlich sind Wohnsitze im Ausland seit dem 18. Lebensjahr anzugeben. In jedem Fall sind Wohnsitze im Ausland in den letzten fünf Jahren anzugeben.

4 Angaben zur Internetpräsenz oder Mitgliedschaften bzw. Teilnahme in sozialen Netzwerken

Falls Sie eine oder mehrere eigene Internetseiten betreiben (4.1), kreuzen Sie bitte das Feld „Ja“ an und geben den Link (URL) hierzu an. Eigene Internetseiten sind solche, für deren Inhalte Sie selber verantwortlich sind. Falls Sie keine eigene Internetseite/n betreiben, kreuzen Sie bitte das Feld „Nein“ an.

Sofern Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken (4.2) bestehen, sind diese unter Angaben des Netzwerkes, Ihres Nutzernamens sowie (falls vorhanden) die Internet-Adresse (oder dazugehörige App) zu benennen. Die Mitgliedschaft ist auch anzugeben, wenn sie nicht oder nicht mehr aktiv genutzt wird. Verfügen Sie über

mehrere Accounts in sozialen Netzwerken, sind alle anzugeben. Zu sozialen Netzwerken zählen insbesondere Netzwerke wie Facebook, Instagram, Snapchat, Twitter oder ähnliche vergleichbare Plattformen. Sollten Ihnen die vorgegebenen Felder für die Benennung nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein separates Blatt und kreuzen das Feld „Fortsetzung auf separatem Blatt“ an. Sollten Sie über keine sozialen Netzwerke verfügen, kreuzen Sie bitte entsprechend das Feld „Nein“ an.

5 Ihre Ausbildung, Beschäftigung, Nichtbeschäftigung, Wehr- und Zivildienst seit Schulentlassung

Geben Sie bitte zunächst Monat und Jahr der Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule (Haupt-/Realschule oder Gymnasium) an. Geben Sie danach sowohl die Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten als auch Zeiten der Nichtbeschäftigung in der zeitlichen Reihenfolge lückenlos an. Nennen Sie, um Rückfragen zu vermeiden, für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Grund (z.B. arbeitslos, Urlaub ohne Bezüge). Bei Wehr- und Zivildienst oder vergleichbaren Ersatzdiensten (z.B. FSJ, FÖJ) sind die Dienststellen/Truppenteile/Einrichtungen und Stand-/Dienstorte in der zeitlichen Reihenfolge der Zugehörigkeit anzugeben.

Verwenden Sie bitte Abkürzungen nur, wenn diese allgemein bekannt sind, wie z.B. RWE oder IBM.

6 Angaben zur finanziellen Situation

Wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie die Frage zu 6.1 mit „Ja“ beantworten können oder Veränderungen absehbar sind, die in Frage stellen, ob Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können, sollten Sie den/die Geheimschutzbeauftragte/n oder den/die Sabotageschutzbeauftragte/n um ein Gespräch bitten. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine schwierige persönliche Situation offen zu klären und zu erörtern, wie diese u.U. verbessert werden kann.

Unter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Nr. 6.2) fallen vor allem Pfändungen des Arbeitslohnes, des Kontos oder des sonstigen beweglichen Vermögens sowie Zwangsversteigerungen von Grundstücken. Wenden Sie sich im Zweifelsfalle bitte an den/die Geheimschutzbeauftragte/n oder den/die Sabotageschutzbeauftragte/n. Unter Nr. 6.3 sind auch Angaben zu abgeschlossenen Insolvenzverfahren in den vergangenen fünf Jahren zu machen.

7 Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der DDR, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch hindeuten können

Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen DDR haben/hatten, teilen Sie dies bitte dem/der Geheimschutzbeauftragten oder dem/der Sabotageschutzbeauftragten mit (Gesprächswunsch unter Nr. 7 und Nr. 14 ankreuzen).

Dies gilt auch für Kontakte zu Nachrichtendiensten befreundeter Staaten, da gegnerische Nachrichtendienste nicht selten unter "falscher Flagge" auftreten, d.h. ihre Mitarbeiter/innen geben sich z.B. als Angehörige eines befreundeten Nachrichtendienstes aus.

Der Ideenreichtum gegnerischer Nachrichtendienste bei der "Anbahnung und Anwerbung von Zielpersonen" ist beachtlich. Er reicht von getarnten Stellenangeboten in Zeitungen über gezielte Kontaktaufnahmen (Restaurant, Kino, Theater, Urlaub) bis hin zu Erpressungsversuchen. Es ist häufig nicht leicht, Anbahnungs- und Werbungsversuche frühzeitig zu erkennen.

Vorrangiges Ziel der gegnerischen Nachrichtendienste ist im Übrigen, "Zielpersonen" in eine - wie auch immer geartete - Abhängigkeit zu bringen. Dazu dienen **anfänglich** großzügige, finanzielle Zuwendungen, ebenso wie der Aufbau engerer zwischenmenschlicher Beziehungen.

Es ist wichtig, Anbahnungs- und Werbungsversuche möglichst frühzeitig zu erkennen, bevor eine Abhängigkeit entstanden ist. Sprechen Sie deshalb im Zweifelsfall mit dem/der Geheimschutzbeauftragten oder dem/der Sabotageschutzbeauftragten. Dadurch können Sachverhalte vertraulich geklärt und Zweifel beseitigt werden.

8 Beziehungen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken

Die vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken sind in einer Liste, die als Anlage beigefügt ist, aufgeführt.

8.1 Wohnsitze/Aufenthalte in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken seit Vollendung des 18. Lebensjahres von längerer Dauer als zwei Monate

Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte einen Wohnsitz oder Aufenthalt von längerer Dauer als zwei Monate in einem in der Staatenliste genannten Staat hatten, machen Sie bei Nr. 13 bitte folgende Angaben

- Name der betroffenen Person,
- Dauer des Aufenthaltes (von/bis, Monat/Jahr),
- Wohnsitz/Aufenthalt (Straße, Hausnummer, Ort, Staat),
- Anlass des Aufenthaltes/Grund der Wohnsitzaufgabe.

8.2 Reisen

Geben Sie beim Reiseziel nach Möglichkeit die genaue Adresse (z.B. Hotel) an. Bei Häufung von Reisen (wiederholt mehrmals jährlich) können Reiseziel und Reiseanlass pauschal angegeben werden, z.B. "1982-1987 jeweils Besuch der Stadt Moskau/ Russische Föderation, Übernachtung im Hotel ... weiter jährlich zwei bis drei Geschäftsreisen zur Firma..., Übernachtung im Hotel..."). Sofern nötig, ist eine Fortsetzung der Angaben auf einem separaten Blatt möglich. Bitte kreuzen Sie hierfür das entsprechende Feld an.

8.3 Nahe Angehörige

Nahe Angehörige im Sinne der Sicherheitserklärung sind

- Ehegatten,
- Kinder und deren Ehegatten,
- Eltern,
- Geschwister und deren Ehegatten,
- Eltern, Geschwister und Kinder des Ehegatten/Lebenspartners, der Ehegattin/Lebenspartnerin

Unter "Kinder" fallen auch Stief- und Pflegekinder, unter "Eltern" auch Stief- und Pflegeeltern, unter "Geschwister" auch Halb- und Stiefgeschwister.

Falls nahe Angehörige in einem in der Staatenliste genannten Staat leben, geben

Sie unter Nr. 13 bitte Folgendes an (soweit bekannt):

- Name und Vorname sowie Anschrift des/der nahen Angehörigen,
- Geburtsdatum und -ort,
- Verwandtschaftsbeziehung (z.B. Bruder),
- Intensität der Verbindung (z.B. häufige oder gelegentliche persönliche Besuche, häufiger Mail-, Brief- oder Telefonkontakt, Kontakte über soziale Netzwerke).

8.4. Sonstige Beziehungen

Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte sonstige Beziehungen (z.B. geschäftliche, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche oder wissenschaftliche) in einen in der Staatenliste genannten Staat haben, erläutern Sie diese bitte unter Nr. 13 kurz. Dies gilt auch für Beziehungen zu Verwandten, die nicht unter Nr. 8.3 fallen, sofern eine persönliche Verbindung unterhalten wird.

Geben Sie zu Personen, die in einem solchen Staat leben oder ihn außerhalb des Gebiets der in der Staatenliste genannten Staaten vertreten und mit denen enge Verbindung unterhalten wird, bitte die Personalien an (vgl. Erläuterungen zu Nr. 8.3).

9 Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen oder Personen oder zu Organisationen, die von ihren Anhängern absoluten Gehorsam verlangen

9.1 "Verfassungsfeindlich" sind diejenigen Aktivitäten oder Bestrebungen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die von ihnen verfolgten Ziele oder die von ihnen zur Erreichung dieser Ziele befürworteten Mittel und Wege ganz oder teilweise mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Widerspruch stehen. Über die wichtigsten verfassungsfeindlichen Bestrebungen berichten die jährlichen Verfassungsschutzberichte. Sofern die Frage nach Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen nicht eindeutig und vorbehaltlos verneint werden kann, sollten Sie in einem offenen Gespräch mit dem/der Geheimschutzbeauftragten oder dem/der Sabotageschutzbeauftragten Einzelheiten und das heutige Verhältnis zu der Organisation darlegen.

9.2 Angaben zu Beziehungen und Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten

Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht führen können.

Bei solchen Organisationen kann es sich beispielsweise um Scientology Organisation, kriminelle Clans oder Outlaw Motorcycle Gangs, aber auch um andere Organisationen handeln. Sofern die Frage zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen, nicht eindeutig und vorbehaltlos verneint werden kann, sollten Sie in einem offenen Gespräch mit dem/der Geheimschutzbeauftragten oder dem/der Sabotageschutzbeauftragten Einzelheiten und das heutige Verhältnis zu der Organisation darlegen.

10 Anhängige Straf- und Disziplinarverfahren

Geben Sie hier bitte bereits an, wenn Ermittlungen gegen Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihren Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten eingeleitet wurden. Dies gilt für jede Art von Straftaten (z.B. auch nach dem Steuerrecht), Straftaten im Ausland sowie alle Ermittlungen nach dem Disziplinarrecht. Nicht anzugeben brauchen Sie Ermittlungen/Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und Verurteilungen aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren.

Strafrechtliche Verurteilungen im Ausland sind ebenso anzugeben.

11 Sonstiges

Von Bedeutung sind vor allem Umstände, die Dritten für eine Erpressung Ihrer Person dienen können.

Wenden Sie sich im Zweifelsfalle vertrauensvoll an die/den Geheimschutzbeauftragte/n oder die/den Sabotageschutzbeauftragte/n mit der Bitte um ein Gespräch.

12 Referenzpersonen

Referenzpersonen sind nur anzugeben, wenn die/der Geheimschutzbeauftragte oder die/der Sabotageschutzbeauftragte dies ausdrücklich fordert (siehe Schreiben, mit dem sie die Sicherheitserklärung erhalten haben). Die Referenzpersonen sollen Sie persönlich näher kennen (in der Regel über mehrere Jahre). Sie müssen in der Lage und bereit sein, über Ihre persönlichen Verhältnisse (z.B. Familie, Beruf, Freizeit)

Auskunft zu geben.

Nahe Angehörige (8.3) und Untergebene sollen nicht als Referenzperson angegeben werden.

Zustimmung zu Auslandsabfragen

Bei den zu unter Nr. 3 angegebenen Auslandsaufenthalten sind ggf. Anfragen bei ausländischen Sicherheitsbehörden durchzuführen, die nur mit Ihrer Zustimmung erfolgen dürfen. Bitte bestätigen Sie Ihre Zustimmung durch Ihre Unterschrift.

Zustimmung der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin bzw. des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten

Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung benötigten personenbezogenen Daten Ihrer Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihres Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten dürfen nur mit dessen Zustimmung erhoben werden. Bitten Sie sie/ihn, ihre/seine Zustimmung zur Datenerhebung durch ihre/seine Unterschrift zu bestätigen.

Verwaltungsvorschrift

gemäß § 33 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums

v. 27.5.1998 -VI C I/I - 47 261 - 1/98

Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach §§ 10 und 11 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 12) erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle unmittelbar oder dieser über die nichtöffentliche Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Reisebeschränkungen in diesem Sinne (§ 33 SÜG NW) gelten für: die in der **Anlage** genannten Staaten.

Reisebeschränkungen gelten auch für Flugzeuge oder Schiffe unter der Flagge der genannten Staaten, auch wenn sie sich außerhalb des Staatsgebietes befinden.

Runderlass des Ministeriums des Innern

603 - 64.08.03 - 13101 - 44311/2020

Vom 9. März 2020

Die Anlage zum Runderlass des Innenministeriums VI C 1/1-47-261-1/98 vom 27. Mai 1998 (MBI. NRW. S. 720), der zuletzt durch Runderlass vom 16. August 2019 (MBI. NRW. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„Staatenliste“

im Sinne von § 14 Absatz 1 Nummer 17 SÜG NRW und § 33 SÜG NRW

1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan),
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien),
3. Armenien (Republik Armenien),
4. Aserbaidshan (Republik Aserbaidshan),
5. China (Volksrepublik China) einschließlich der Sonderverwaltungsregionen (SVR) Hongkong und Macau,
6. Georgien,
7. Irak (Republik Irak),
8. Iran (Islamische Republik Iran),
9. Kasachstan (Republik Kasachstan),
10. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
11. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea),
12. Kuba (Republik Kuba),
13. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
14. Libanon (Libanesische Republik),
15. Libyen
16. Moldau (Republik Moldau),

17. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
18. Russische Föderation,
19. Sudan (Republik Sudan),
20. Syrien (Arabische Republik Syrien),
21. Tadschikistan (Republik Tadschikistan),
22. Turkmenistan,
23. Ukraine,
24. Usbekistan (Republik Usbekistan),
25. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam),
26. Weißrussland (Republik Weißrussland).

MBI. NRW.1998 S. 720, geändert durch RdErl. v. 19.2.2002 (MBI. NRW 2002 S.384), 17.8.2004 (MBI. NRW 2004 S. 816), 26.10.2006 (MBI. NRW 2006 S. 540), 18.05.2015 (MBI. NRW. 2015 S. 392), 16.08.2019 (MBI. NRW. 2019 S. 382), **09.03.2020 (MBL. Ausgabe 2020 Nr. 7 vom 23.3.2020 Seite 152)**